

Musterbeispiel zur Berechnung der Herstellungsbeiträge:

Hier wird die Berechnung für ein neu errichtetes Gebäude gezeigt. Das Grundstück war bisher unbebaut. Es erfolgte noch keine Festsetzung.

Grundlage für die Erhebung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung bzw. zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Penzing in der jeweils gültigen Fassung.

Beitragspflichtig sind alle Gebäude, die angeschlossen sind und Gebäude, die einen Anschlussbedarf erzeugen. Der Beitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche des Gebäudes. Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen ermittelt. Keller werden herangezogen; Dachgeschosse werden nur berechnet, soweit sie ausgebaut sind.

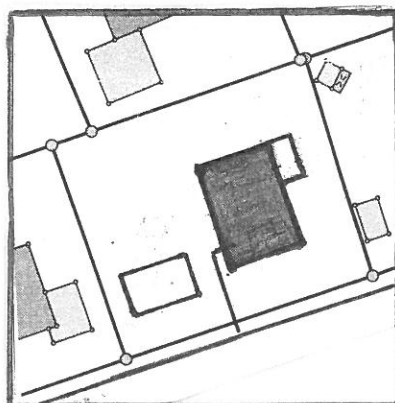
Grundstücksfläche: 750 m²

Einfamilienhaus:

Außenmaße 8,49 m x 11,98 m
(jeweils in Keller + EG + OG)

Wintergarten 2,05 m x 5,00 m

Garage (selbständig und ohne Anschluss)



Geschossflächenberechnung:

Keller:	8,49 x 11,98	=	101,71 m ²
EG:	8,49 x 11,98	=	101,71 m ²
+ Wintergarten	2,05 x 5,00	=	10,25 m ²
OG	8,49 x 11,98	=	101,71 m ²
Gesamte Geschossfläche		=	<u>315,38 m²</u>

Beitragsberechnung Wasser:

Beitragsmaßstab für die Berechnung des Herstellungsbeitrags für die Wasserversorgung sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (§ 5 BGS/WAS).

Grundstücksfläche:	750,00 m ² x 1,32 €	=	990,00 €
Geschossfläche:	315,38 m ² x 3,93 €	=	1.239,44 €
Herstellungsbeitrag netto		=	<u>2.229,44 €</u>
Mehrwertsteuer 7 %		=	156,06 €
Herstellungsbeitrag brutto			<u>2.385,50 €</u>

Beitragsberechnung Kanal:

Beitragsmaßstab für die Berechnung des Herstellungsbeitrags für die Entwässerungsanlage ist die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (§ 5 BGS/EWS).

Geschossfläche:	315,38 m ² x 25,31 €	=	7.982,27 €
Herstellungsbeitrag		=	<u>7.982,27 €</u>